

Satzung

des FSV 1995 Ketzin/Falkenrehde e. V.

§1 Vereinsname

Der Verein trägt den Namen

" FSV 1995 Ketzin / Falkenrehde e. V. "

und hat seinen Sitz in 14669 Ketzin, Friedrich-Ludwig-Jahn-Weg 2

Der Verein ist aus der Abteilung Fußball der SV Lok Ketzin e. V. und der SV 62 Falkenrehde e. V. hervorgegangen. Er ist in das Vereinsregister unter VR 357 beim Amtsgericht Nauen eingetragen.

§2 Ziele, Zweck und Grundsätze der Tätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Vereinszweck ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports. Der Verein nimmt die Interessen der Mitglieder wahr. Er ist offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlicher Stellung.

Der Verein organisiert den Sport für seine Mitglieder sowie für die Bevölkerung in seinem Einzugsgebiet.

Er will zur Lebensfreude, Entspannung und Gesundheit aller Bürger dienen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zusammenschluss und Tätigkeit der Mitglieder sind nicht auf Erwerbstätigkeit gerichtet.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Rechtsgrundlagen

Der Verein ist eine rechtsfähig eingetragene Vereinigung und wird im Rechtsverkehr durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Er ist Mitglied des Fußball-Landesverbandes Brandenburg e. V.

Er kann Mitglied weiterer Organisationen sein, wenn es für die Erfüllung seiner Aufgaben von Nutzen ist.

Der Verein regelt die Arbeit durch Entscheidungen seiner Organe.

Grundlage der Vereinsarbeit ist die Satzung.

§5 Mitgliedschaft und Mitgliederbeiträge

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Dem Verein kann jede natürliche Person und jede juristische Person als Mitglied angehören. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Satzung und der Finanzordnung sowie Angabe der Zahlungsweise zu beantragen. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung kann eine Beschwerde an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller gerichtet werden. Diese entscheidet endgültig über den Antrag.

Die Entscheidung über die Aufnahme ist endgültig und bedarf keiner Begründung. Die Aufnahme ist dem neuen Mitglied mündlich unter Beifügung der Vereinssatzung und der Finanzordnung in der jeweils gültigen Fassung mitzuteilen.

Die Mitgliederbeiträge betragen bis zu einer Änderung durch die Mitgliederversammlung:

siehe Anhang Finanzordnung.

Die Mitgliedsbeiträge sind halbjährlich im Voraus, bis zum 28. Februar bzw. 30. August des lfd. Geschäftsjahres zu entrichten; bei jährlicher Zahlungsweise im Voraus bis 28. März des lfd. Geschäftsjahres zu entrichten.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht

- a) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die ihr zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu benutzen;
- b) im Rahmen der Vereinszwecke an den Veranstaltungen/Wettkämpfen teilzunehmen.

Die Mitglieder haben die Pflicht

- a) an der Erfüllung der Aufgaben aktiv mitzuwirken und das Ansehen des Vereins zu fördern;
- b) ab einem Alter von 16 Jahren mindestens 10 Stunden gemeinnützige Tätigkeit zur Pflege und zum Unterhalt der genutzten Sportanlagen und der vereinseigenen Anlagen und Geräte zu leisten.
- c) sich entsprechend der Satzung des Vereins zu verhalten, die anderen Mitglieder zu achten und sich ihnen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten.
- d) die Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluß
- c) Tod

2.) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.

3.) Die Austrittsfristen für Spieler gemeldeter Wettkampfmannschaften legt der Vorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Verband fest.

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen;
- b) wegen Zahlungsrückstand von mehr als einem Halbjahresbeitrages oder der Umlagen länger als 6 Monate trotz schriftlicher Mahnung;
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a, c und d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluß unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist gilt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen.

Der Beweis über den Ausschluß ist durch Brief "Übergabe-Einschreiben" zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen sechs Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch Brief "Übergabe-Einschreiben" schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;

Mitgliederversammlung

- 1.) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
 - b) Entlastung und Wahl des Vorstandes;
 - c) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit;
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - e) Satzungsänderungen;
 - f) Beschlußfassung über Anträge;
 - g) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes;
 - h) Berufung gegen den Ausschluß eines Mitgliedes nach § 3, Abs. 1 ;
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - j) Auflösung des Vereins.

- 2.) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Hierzu erfolgt eine Einladung durch Aushang im Schaukasten des Vereins und an anderen geeigneten Stellen sowie durch Bekanntmachung in der Lokalpresse.

- 3.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 20 % der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragen.

- 4.) Zwischen dem Tag des Aushanges der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens drei Wochen und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

- 5.) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme.
Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen und die Genehmigung des Haushaltsplanes erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Wahlen muß eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 5 % der Anwesenden beantragt wird.

- 6.) Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem Mitglied gem. § 5 dieser Satzung,
 - b) vom Vorstand,

- 7.) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.

- 8.) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- 9.) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von einem Mitglied des Vorstandes und dem Protokollführer unterzeichnet werden muß.

Stimmrecht und Wählbarkeit von Mitgliedern

- 1.) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- 2.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 3.) Gewählt werden können alle Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 4.) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus bis zu fünf, von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählten Mitgliedern. Der Vorstand wird für jeweils drei Jahre gewählt.
- 2.) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 3.) Der Vorstand ordnet die Tätigkeit des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er kann für bestimmte Zwecke Ausschüsse einsetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- 4.) Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung. Es kann ein Mitglied des Vorstandes mit der Leitung beauftragen.
- 5.) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
- 6.) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
- 7.) Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Vorstand hauptberuflicher Kräfte bedienen.

Ehrenmitglieder

- 1.) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder den Vorschlag zustimmen.
- 2.) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

Kassenprüfer

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren 2 Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

- 2.) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich Kassenbücher und Belege, mindestens zweimal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand darüber schriftlich zu berichten.

Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Vorstandes.

§ 9

Ordnungen

- 1.) Zur Umsetzung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Nutzungsordnung der Sportstätten zu erlassen.

Die Ordnungen werden dann mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.

§ 10

Finanzierungsgrundsätze

- 1.) Die Finanzwirtschaft des Vereins wird durch eine Finanzordnung geregelt, die vom Vorstand zu erlassen ist.
- 2.) Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins sind die Mitgliedsbeiträge zu erheben. Die Entscheidung über die Höhe fällt die Mitgliederversammlung.
- 3.) Ehrenmitglieder zahlen keine Pflichtbeiträge.
- 4.) Der Verein finanziert sich weiterhin durch:
 - Einnahmen aus Spenden;
 - Einnahmen aus Sportveranstaltungen;
 - Zuwendungen aus staatlichen und öffentlichen Mitteln zur Förderung des Sports.
- 5.) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.

§ 11 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

BB

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn diese die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
- 2.) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks gem. § 2 dieser Satzung fällt das Restvermögen des Vereins dem FLB Cottbus zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Spielerfreigaben

Spielerfreigaben erfolgen nur nach Abstimmung mit dem Vorstand und nach Abklären aller Forderungen und Verbindlichkeiten sowie sonstiger Bedingungen.

Alle veranlagten und förderungsfähigen Spieler aus dem Nachwuchsbereich sind mit Amateurverträgen an den Verein zu binden.

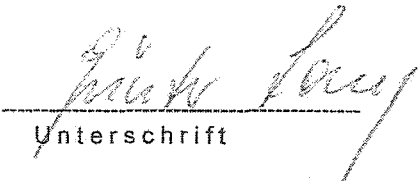
Sie dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes, unter Erfüllung der entsprechenden finanziellen Forderungen aus dem Verein entlassen werden.

§ 14

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 15

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 30. 03. 2015 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und trifft in Kraft.


Unterschrift


Unterschrift

Beitragsordnung des FSV '95 Ketzin / Falkenrehde

§ 1 Beitragspflicht

1. Die Mitglieder des FSV '95 Ketzin / Falkenrehde e.V. haben den vom Vorstand festgelegten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser wird entsprechend dem Finanzgeschehen jährlich festgelegt.
2. Reduzierungen des Beitrages werden nur auf Antrag und gemäß den Beitragsgruppen nach § 4 dieser Beitragsordnung gewährt. Anträge auf Beitragsreduzierung können nur für das Folgehalbjahr gestellt werden. Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn der Ermäßigungsgrund nachgewiesen wird und der Antrag bis zum 01. Mai bzw. bis zum 01. Dezember gestellt wird.
3. Eine rückwirkende Beitragsreduzierung ist nur in besonderen Fällen möglich und durch den Vorstand zu genehmigen.
4. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung gezahlter Beiträge bei Austritt.

§ 2 Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Das Beitragsjahr beginnt am 01.01. des Jahres und endet am 31.12. des Jahres.
2. Die Beiträge sind halbjährlich zum 31. Mai bzw. 30.11. des Jahres zu entrichten.
3. Für neu eingetretene Mitglieder ist der Beitrag für die Restlaufzeit des Beitrittsjahres und innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Beitragsbestätigung zu entrichten bzw. eine Einzugsermächtigung vorzulegen.
4. Auf schriftlichen Antrag hin und in begründeten Fällen kann der Vorstand Ratenzahlungen oder Stundungen genehmigen. Die Genehmigung bezieht sich höchstens auf die Dauer von einem Jahr.

§ 3 Einzugsermächtigung

1. Jedes Mitglied ist aufgefordert dem FSV '95 Ketzin/Falkenrehde e.V. aus Rationalisierungsgründen eine Einzugsermächtigung zum Einzug des Beitrages zu erteilen.
2. Der jährliche Beitrag wird durch den Verein quartalsweise im 2. Monat des Quartals am 15.02. ; am 15.05. ; am 15.08. und am 15.11. des Beitragsjahres abgebucht. Abweichungen von diesen Terminen sind zu beantragen und werden durch den Vorstand geprüft bzw. bestätigt.
3. War der Versuch eines Einzuges aus Gründen, die der FSV '95 Ketzin / Falkenrehde e.V. nicht zu vertreten hat, erfolglos, so hat das Mitglied die entstehenden Bankgebühren zu zahlen und wird bei erneuten Beitragsrückständen für den Übungs- und Wettkampfsbetrieb gesperrt.

§ 4 Beitragshöhe, sonstige Gebühren

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ergibt sich aus der Zugehörigkeit des Mitgliedes zu den folgenden Beitragsgruppen :

1. Aktive Erwachsene	10, 00 Euro / Monat
2. Aktive Jugendliche, Studenten, Erwerbslose	6, 00 Euro / Monat
3. Kinder bis 14 Jahre	5, 00 Euro / Monat
4. Passive Mitglieder	5, 00 Euro / Monat

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

2. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Für einen Spielerpass ist eine einmalige Gebühr i.H.v. 10, 00 Euro zu entrichten.

Sportinteressierte, die eine Mitgliedschaft im Verein in Erwägung ziehen, sich aber erst vom Sportangebot überzeugen wollen, dürfen 4 Wochen an den jeweiligen Übungsstunden beitragsfrei teilnehmen. Danach ist ohne Beantragung der Mitgliedschaft keine weitere Teilnahme am Sportangebot mehr möglich.

3. Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung sportspezifischer Aufwendungen zur Sicherung des Trainings – und Wettkampfbetriebes zusätzliche finanzielle Umlagen beschließen.

4. Die Übungsleiter können auf Beschluss des Vorstandes von einer Beitragszahlung entbunden werden.

§ 5 Mahnverfahren

1. Ist ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages seit Fälligkeit § 2 mehr als 3 Monate in Verzug, so erhält er mündlich vom Vorstand bzw. Übungsleiter eine Zahlungserinnerung.

2. Bleibt ein Mitglied nachdem es die Zahlungserinnerung erhalten hat, mehr als einen Monat in Verzug, so erhält es vom Vorstand eine schriftliche Mahnung mit einmonatiger Fristsetzung für die Zahlung. Sollte trotz dieser Mahnungen keine Reaktion erfolgen, können die Beitrags - rückstände durch die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens eingeklagt werden.

3. Bleibt ein Mitglied, nachdem es die Mahnung erhalten hat, mit der Zahlung über die gesetzte Frist hinaus in Verzug, so wird es vom Übungs – und Wettkampfspielbetrieb ausgeschlossen. Der Spielerpass wird eingezogen.
Erst nach Zahlung der Beitragsrückstände ist eine Teilnahme wieder möglich.

4. Der Vorstand kann von den Maßnahmen Absatz 1 bis 3 in Einzelfällen absehen, wenn entsprechende Gründe vorliegen.

5. Offene Beiträge sind vor einem Austritt und einem Vereinswechsel zu entrichten. Eine Zustimmung entsprechender Anträge eines Mitgliedes werden vom Vorstand nur nach Zahlung der Rückstände bestätigt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde in der Vorstandssitzung am _____ verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift